

Voranschlag 2023



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 14. Dezember 2022

20.00 Uhr

Pfarreizentrum Eichmatt, Goldau

www.arth.ch

Traktandum 10

Statutenrevision Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI).

A. Bericht

Ausgangslage

Der Zweckverband Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Brunnen. Er ist im Auftrag der Bezirke Gersau und Küssnacht sowie der Gemeinden Arth, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muotathal, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg und Rothenthurm in der Abfallwirtschaft tätig.

Die aktuell gültigen Statuten des ZKRI stammen aus dem Jahr 1989. Damals beschränkte sich die Aufgabe des Verbands auf die Entgegennahme von Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie Sperrgut von den Gemeinden. Sammlung und Transport waren Sache der Gemeinden.

Mittlerweile erbringt der ZKRI eine breite Palette von Dienstleistungen. Im Kehrichtwesen umfassen diese den gesamten Prozess ab Sackherstellung, -vertrieb und -sammlung bis hin zur umweltgerechten und kostengünstigen Entsorgung und Verwertung. Daneben haben die Gemeinden dem Verband den wesentlichen Teil der Wertstoffsammlung und -verwertung übertragen. Der Verband unterstützt die Gemeinden bei Kommunikation und Kundendienst. Er engagiert sich weiter für ein sauberes Innerschwyz, zum Beispiel durch Unterstützung von Umweltprojekten, Abfallunterricht, Antilittering-Kampagnen und Förderung von Mehrweggeschirr, bietet Beratungen an und entwickelt mit den Gemeinden zusammen bedarfsgerecht neue Projekte.

Diese nicht abschliessend aufgeführten Tätigkeiten des ZKRI sind zum Teil in bilateralen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden festgehalten. Zu einem weiteren Teil werden sie im Rahmen der Abgeordnetenversammlungen gutgeheissen und protokollarisch festgehalten. Sie sind aber in den Statuten nicht verankert. Da die Statuten die aktuelle Situation nicht abdecken, ist darum eine Statutenrevision erforderlich. Damit ändert sich nichts an der Tätigkeit des ZKRI, sie wird aber in einen rechtlich korrekten Rahmen gestellt.

Umsetzung

Aufgrund des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG) vom 25. Oktober 2017 besteht die Pflicht für Zweckverbände, die Statuten innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des GOG den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Dementsprechend haben die Betriebskommission und die Geschäftsstelle des ZKRI die Statutenrevision erarbeitet und im Rahmen einer Vernehmlassung wurden die Einwände und Ergänzungen der Verbandsgemeinden aufgenommen.

Nach rechtlichen Abklärungen des ZKRI kam die Betriebskommission zum Schluss, die Statutenrevision über eine Urnenabstimmung zu genehmigen, da so eine klare rechtliche Situation herbeigeführt werden kann.

Kommentar zur Statutenrevision

Die bisherigen Statuten des ZKRI vom 8. August 1989 sollen durch neue Statuten ersetzt werden, welche den heute geltenden technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Neben den Anpassungen an die heutigen Tätigkeiten des ZKRI sind sicherlich auch die Einführung des Initiativ- und Referendumsrecht im Besonderen zu erwähnen.

Zusammenfassung und Empfehlung

Der vorliegende Revisionsvorschlag der ZKRI-Statuten wurde von den Räten der betroffenen Bezirke und Gemeinden gutgeheissen und durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz vorgeprüft. Wir bitten Sie, der Statutenrevision zuzustimmen.

B. Antrag des Gemeinderates

1. Die Statutenrevision des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) sei zu genehmigen.
2. Die Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzen diejenigen vom 8. August 1989. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission des ZKRI.

Die Abstimmungsfrage soll lauten:

Wollen Sie die «Statutenrevision des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)» annehmen?

C. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage für die Genehmigung der Statutenrevision des Zweckverbands Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI) auf formelle und rechtliche Richtigkeit geprüft

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, zuhanden des Souveräns dem gemeinderätlichen Antrag zuzustimmen.

Arth, 3. November 2022

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Werner Hardegger, Präsident
Christoph Baumli
Fabian Elmiger
Katrin Jost
Manuel Schumacher

Statuten Zweckverband Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz (ZKRI)

vom XX.XX.XXXX

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bestand

¹ Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau bilden unter dem Namen «Zweckverband Abfall Region Innerschwyz» (nachfolgend ZKRI genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden vom 25. Oktober 2017 (nachstehend GOG).

² Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach Art. 27.

Art. 2 Sitz

Der ZKRI hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck; Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen

¹ Der ZKRI bezweckt die gemeinsame Abfallbewirtschaftung. Diese umfasst die Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Vorbehandlung nach den Rechtsvorgaben von Bund und Kanton. Er stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bereit.

² Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1 sind die Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

³ Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Kernaufgaben. Der ZKRI kann darüberhinausgehend weitere Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere für stofflich verwertbare Abfälle sowie für Sonder- und andere kontrollpflichtigen Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

⁴ Der ZKRI setzt sich durch Umweltprojekte für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden ein. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten Verträge abschliessen.

Art. 4 Betriebsgrundsatz; Verursacher- und Kostendeckungsprinzip

Der ZKRI ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die von den Abfallinhaberinnen und -inhabern erhobenen Kosten und Gebühren basieren auf dem Grundsatz der verursachergerechten und kostendeckenden Abfallbewirtschaftung.

Art. 5 Entsorgungsmonopol; Leistungsvereinbarungen

¹ Für die Kernaufgaben müssen die Verbandsgemeinden die Dienste des ZKRI in Anspruch nehmen.

² Für die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten schliesst der ZKRI mit den Verbandsgemeinden Leistungsvereinbarungen ab.

Art. 6 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission vertritt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den ZKRI nach aussen. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem obliegt ihnen die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

II. Organisation

1. Organe

Art. 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsgemeinden;
- b) die Abgeordnetenversammlung;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

2. Abgeordnetenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Stimmrecht

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.
- ² Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt eine oder einen Abgeordneten und allfällige Ersatzpersonen. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- ³ Jede abgeordnete Person hat so viele Stimmen, als die Zahl der in ihrer Gemeinde niedergelassenen Personen durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. Massgebend ist die vom Amt für Wirtschaft publizierte Zahl der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember.

Art. 9 Einberufung

- ¹ Die Abgeordnetenversammlung wird in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission von der Geschäftsstelle einberufen.
- ² Sie tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zusammen.
- ³ Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.
- ⁴ Die Einladung ist den Abgeordneten zusammen mit der Geschäftsliste in der Regel mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.

Art. 10 Geschäftsordnung

- ¹ Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Betriebskommission oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.
- ² Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.
- ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.
- ⁴ Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen des GOG.

Art. 11 Aufgaben

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes;
- b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;

-
- e) Festsetzung der Gebühren;
 - f) die Bewilligung von neuen und wiederkehrenden Ausgaben inkl. Beteiligungen, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsstelle zuständig sind;
 - g) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften;
 - h) zustimmende Kenntnisnahme von der Finanzplanung;
 - i) Erlass eines Organisationsreglements. Dieses legt die Pflichten, Rechte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsstelle inkl. Geschäftsführer fest;
 - k) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten. Vorbehalten bleibt das Zustimmungsverfahren nach Art. 26;
 - l) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen.

3. Betriebskommission

Art. 12 Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll

- ¹ Die Betriebskommission trifft sich so oft als erforderlich, mindestens aber vier Mal jährlich.
- ² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht der Stichtscheid zu.
- ³ Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Wird im Zirkularverfahren ein Gegenantrag gestellt oder Beratung verlangt, muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.
- ⁴ Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Betriebskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung das zentrale Führungsorgan des ZKRI. Sie trägt die politische Verantwortung für die Planung und Führung und setzt die Vorgaben der Abgeordnetenversammlung um. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle mit einem internen Kontrollsystem.
- ² Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- ³ Die Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei ihr folgende unübertragbaren Kompetenzen zustehen:
 - a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbandes;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung;
 - c) Festlegung des Domizils der Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes;
 - d) Bestimmung der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Mandats- oder Anstellungsverhältnis;
 - e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle und des übrigen Betriebspersonals;
 - f) Aufsicht über die Geschäftsstelle;
 - g) Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben:
einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 50'000 Franken im Einzelfall und zusätzlich jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens 20'000 Franken im Einzelfall;
 - h) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Geschäftsstelle;
 - i) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden und Abschluss von Verträgen mit Dritten, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben ist;
 - k) Aufnahme von Krediten;
 - l) Erlass von Verfügungen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

4. Geschäftsstelle und Geschäftsführung

Art. 15 Funktion

¹ Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des ZKRI zuständig. Sie stellt organisatorisch, technisch, finanziell, betrieblich und personell die ordnungsgemässe Erfüllung des Verbandzwecks und der dem ZKRI erteilten Leistungsaufträge sicher.

² Sie wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.

³ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besitzt in der Betriebskommission Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen.

Art. 16 Kompetenzen

¹ Die geschäftsführende Person ist befugt, die Betriebsorganisation eigenverantwortlich zu gestalten.

² Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt, wobei ihr statutarisch ausdrücklich nachstehende Befugnisse zustehen:

- a) Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Betriebspersonal nach den Vorschriften des Obligationenrechts;
- b) Führung des Finanzhaushalts;
- c) Arbeitsvergaben und Ausgaben im Einzelfall bis max. Fr. 10'000.00.

³ Die geschäftsführende Person kann dringliche Massnahmen anordnen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Sie informiert umgehend die Mitglieder der Betriebskommission.

5. Rechnungsprüfungskommission

Art. 17 Zusammensetzung; Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Verbandsgemeinden.

² Die Rechnungsprüfungskommission prüft zu Handen der Abgeordnetenversammlung mit einem schriftlichen Bericht die Haushalts- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Sicherstellung des internen Kontrollsystems (IKS) und stellt Antrag zu Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbewilligungen.

³ Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, kann die notwendigen Auskünfte einholen und Sachverständige zur Prüfung beiziehen.

III. Verbandshaushalt

1. Voranschlag und Rechnung

Art. 18 Verfahren und Inhalt

¹ Für jedes Rechnungsjahr sind ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.

² Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörigen Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen.

³ Die Betriebskommission erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.

2. Finanzierung

Art. 19 Kernaufgaben und weitere Leistungen

¹ Die Kosten für die obligatorischen Kernaufgaben inkl. der hierfür erforderlichen Investitionen werden durch die von den Abfallinhabern erhobenen Gebühren gedeckt. Die Gemeinden leisten hierfür keine Beiträge. Ausgenommen sind besondere Aufwendungen für die Sammel- und Transportlogistik.

² Für die weiteren von den Verbandsgemeinden bestellten Leistungen werden diesen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Ertragsüberschüsse sind der betreffenden Verbandsgemeinden zu vergüten.

Art. 20 Kreditbeschaffung

Die für die Liquidität und Investitionen erforderlichen Mittel beschafft sich der ZKRI über Darlehen bei Banken oder bei den Verbandsgemeinden.

3. Referendum

Art. 21 Fakultatives Finanzreferendum

¹ Auf Begehren von 500 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstellt.

² Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt.

³ Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch die Betriebskommission lädt diese die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.

⁴ In der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden.

4. Haftung

Art. 22 Schädigungen; vermögensrechtliche Subsidiärhaftung

¹ Die Haftung des ZKRI und seiner Funktionäre für Schädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG), vom 20. Februar 1970.

² Für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des ZKRI haften die Verbandsgemeinden subsidiär. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.

IV. Initiativrecht

Art. 23 Initiative

¹ 1'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können schriftlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.

² Die Betriebskommission erlässt eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheid ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Nach Inkrafttreten der Verfügung überweist die Betriebskommission die Initiative mit Bericht und Antrag an die Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über den Antrag oder einen allfälligen Gegenvorschlag.

⁴ Anschliessend lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit dem Antrag der Abgeordnetenversammlung oder deren Gegenvorschlag innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.

⁵ Eine Initiative ist angenommen, wenn sie nach den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 eine Mehrheit erzielt.

⁶ Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat die Betriebskommission innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

V. Rechtsschutz und Aufsicht

1. Rechtsschutz

Art. 24 Verfahren

¹ Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.

2. Aufsicht

Art. 25 Regierungsrat

Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

VI. Schlussbestimmungen

1. Änderung der Statuten

Art. 26 Verfahren

¹ Beschliesst die Abgeordnetenversammlung eine Abänderung dieser Statuten, lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.

² Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden erforderlich.

³ Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich, wenn die Statutenänderung den Verbandszweck, die Kernaufgaben inkl. deren Finanzierung, das Stimmrecht der Verbandsgemeinden, die Haftung, die Verbandsauflösung oder das Austrittsverfahren betrifft.

2. Austritt

Art. 27 Verfahren und Bedingungen

¹ Die Verbandsgemeinden können ab Datum der Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und unter Haftung für bestehende Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKRI austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

² Der Austritt ist ohne Statutenänderung möglich, bedarf aber der Zustimmung des Regierungsrates. Zudem ist das Quorum nach Art. 26 Abs. 2 im bisherigen Verhältnis anzupassen. Hierzu ist die Abgeordnetenversammlung befugt.

³ Bei einem Austritt müssen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der betreffenden Verbandsgemeinde auf andere Weise gewährleistet sein.

3. Verbandsauflösung und Rechtsformumwandlung

Art. 28 Auflösung

¹ Die Auflösung des ZKRI ist nur zulässig, wenn der Verbandszweck auf andere geeignete Weise sichergestellt ist und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision nach Art. 26 Abs. 3 beschlossen wird.

² Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.

Art. 29 Rechtsformumwandlung

Eine Rechtsformumwandlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

4. Anwendung anderer Erlasse

Art. 30 Wahl- und Abstimmungsgesetz

Die Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970.

Art. 31 Sinngemässe Anwendung des GOG

Soweit den Statuten keine Bestimmung entnommen werden, gilt sinngemäss das GOG.

5. Vorrang der Statuten

Art. 32 Kommunale Erlasse

Die Statuten und die gestützt darauf mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gehen kommunalen Erlassen vor.

6. Inkrafttreten

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission.

² Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1989, genehmigt mit RRB Nr. 1413 vom 8. August 1989.

Erlassen von der Abgeordnetenversammlung am:

Zustimmung der Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom:

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. vom